

## Anpassung der Gebühren durch Neufassung der Gebührensatzung mit Ergänzungen sowie Ergänzungen der Schulordnung für die Städtische Musikschule

Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 18. Mai 2010

TOP 6 öffentlich

### Vorschlag:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Anpassung der Musikschulgebühren und Einrichtung neuer Gebührensätze und Anpassungen durch eine Neufassung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Sinsheim gemäß den Anlagen und Erläuterungen
2. Anpassung der Schulordnung gemäß den Anlagen und Erläuterungen

### Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Die Gebühren der Städtischen Musikschule Sinsheim wurden zuletzt in den Jahren 2004 und 2007 angehoben. Aus Gründen von Kostensteigerungen ist eine Erhöhung der Gebühren notwendig, um eine Einnahmeverbesserung zu erzielen.

Die Gegenüberstellung der aktuellen und der neuen Gebührensätze stellt sich nach § 5 der Gebührensatzung für die Schülerinnen und Schüler aus Sinsheim und Kooperationsgemeinden wie folgt dar:

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr alt in €	Jahresgebühr neu in €
1	Klassenunterricht (60 Min. wöchentlich)		
1.1	Eltern-Kind-Gruppe	288,00 €	300,00 €
1.2	Musikalische Früherziehung	252,00 €	264,00 €
1.3	Elementare Musik für Kinder	252,00 €	264,00 €
1.4	Elementares Instrumentalspiel	252,00 €	264,00 €
1.5	Instr. Orientierungsstufe	456,00 €	468,00 €
1.6	Instrumentale Eingangsstufe	324,00 €	336,00 €
1.7	Ergänzende Kurse	252,00 €	264,00 €
1.8	Kursgebühr für Erwachsene	318,00 €	348,00 €
2	Klassenunterricht (2 x 60 Min. wöchentlich)		
2.1	Instrumentale Eingangsstufe	558,00 €	600,00 €

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr alt in €	Jahresgebühr neu in €
3	Klassenunterricht (45 Min. wöchentlich)		
3.1	Musikalische Früherziehung	204,00 €	216,00 €
3.2	Elementare Musik für Kinder	204,00 €	216,00 €
3.3	Instrumentale Eingangsstufe	252,00 €	264,00 €
3.4	Kursgebühr für Erwachsene	258,00 €	276,00 €
3.5	Ergänzende Kurse	204,00 €	216,00 €
4.	Klassenunterricht (2 x 45 Min. wöchentlich)		
4.1	Instrumentale Eingangsstufe	408,00 €	456,00 €
5	Gruppenunterricht		
5.1	Gruppe mit 2 Schülern/innen	552,00 €	588,00 €
5.2	Gruppe mit 3 und mehr Schülern/innen	432,00 €	468,00 €
5.3	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen( 60 Min. wöchentlich) <b>neu</b>		636,00 €
6	Einzelunterricht		
6.1	30 Min. wöchentlich	636,00 €	672,00 €
6.2	45 Min. wöchentlich	876,00 €	924,00 €
6.3	60 Min. wöchentlich	1.140,00 €	1.176,00 €
7	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
7.1	mit Instrumentalfach	frei	0,00 €
7.2	ohne Instrumentalfach	156,00 €	156,00 €
8	Instrumentenmiete	144,00 €	180,00 €
	<b>Einzelstunden</b>	Einzelstunde alt	Einzelstunde neu
9	Instrumental- und Vokalunterricht für Personen ab 18 Jahren		
9.1	Einzelstunde zu 45 Min.	35,00 €	37,00 €
10	Probe- und Beratungsstunden für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		
10.1	Probestunde 45 Min. (ab der 2.Stunde)		25,00 €
10.2	Probestunde 30 Min. (ab der 2.Stunde)		20,00 €

Die durchschnittliche Anhebung der Sätze beträgt 6 %. Betrachtet man die Erhöhung, bezogen auf die Gebührensätze, bei denen zurzeit Einnahmen bestehen, beträgt die Erhöhung 4,94 %. Dabei sind alle gleich hohen Gebühren der Gruppe 1.2 – 1.4 und 1.7 (Elementarbereich) rechnerisch zusammengefasst. Die Gebührengruppen 7.1 und 7.2 (Ensemble) wurden nicht angehoben, weil sie einerseits kostenfrei sind und andererseits nicht erhöht werden sollen. Die Mietgebühr ist bei der Durchschnittsberechnung ebenfalls nicht berücksichtigt, da nur wenige Instrumente ausgeliehen sind und damit das Ergebnis verfälscht würde.

Auf Grundlage des aktuellen Schülerstandes und der aktuellen Belegung (Stand 01.01.2010) würden die neuen Sätze eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um 23.000 € jährlich bedeuten. Dieser Vergleich setzt jedoch voraus, dass sich Schülerstand und die Anzahl der Belegungen nicht verändern. Bisher sind durch die Anhebungen der Gebühren keine Schülereinbußen entstanden. Heutzutage sind jedoch bei den Ausgaben der Familien eine deutlichere Zurückhaltung und ein Sparsamkeitsverhalten zu verzeichnen. Auch an dieser Stelle sind die Folgen der Finanzkrise spürbar. Hinzu kommen noch stärker zeitliche Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch den vermehrten Nachmittagsunterricht, der u. a. auch durch das G8 am Gymnasium verursacht wird. Sollte es zu stärkeren Abmeldungen kommen, könnten die Mehreinnahmen durch die Verminderung der Gebührenzahler entfallen. Dieser Aspekt wurde bei der Gebührenbemessung berücksichtigt und die Erhöhung daher in vertretbaren Grenzen gehalten.

## zu 2. Einrichtung neuer Gebührensätze und Anpassungen

Aus der Praxis hat sich ergeben, dass neue Unterrichtszeiten und ein neues Angebot von Probe- und Beratungsstunden eingerichtet werden sollen. Weiterhin sind verschiedene Anpassungen notwendig, die im Folgenden erläutert werden.

### a) Einrichtung einer neuen Unterrichtseinheit

Die reguläre Unterrichtszeit einer Unterrichtseinheit beträgt wöchentlich 45 Minuten. Im Bereich des Gruppenunterrichts wird immer in einer Einheit zu 45 Minuten unterrichtet. Bei größeren Gruppen ab 3 Schüler/innen hat es sich erwiesen, dass eine Unterrichtszeit von 60 Min. wöchentlich sinnvoller sein kann. Deshalb soll auch hier die Möglichkeit eingerichtet werden, mit 3 oder mehr Schülern/innen in einer solchen Einheit zu unterrichten. Damit wird der Unterricht für jeden einzelnen Schüler effektiver und kann pädagogisch sinnvoller gestaltet werden. Die Gebührengruppe 5 wird in der Überschrift geändert und um die Gebühr 5.3. erweitert.

alte Fassung des § 5:

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr	Jährlicher Zuschuss-Betrag	zu zahlender Differenz-Betrag	Monatlicher Teilbetrag
5	Gruppenunterricht ( 45 Min. wöchentlich)				
5.1	Gruppe mit 2 Schülern/innen	717,60 €	165,60	552,00	46,00
5.2	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen	561,60 €	129,60	432,00	36,00

neue Fassung des § 5:

5	Gruppenunterricht				
5.1	Gruppe mit 2 Schülern/innen 45 Min. wöchentlich	764,40 €	176,40 €	588,00 €	49,00 €
5.2	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen 45 Min. wöchentlich	608,40 €	140,40 €	468,00 €	39,00 €
5.3	Gruppe mit 3 u. mehr Schülern/innen 60 Min. wöchentlich	826,80 €	190,80 €	636,00 €	53,00 €

Der § 4 wird entsprechend angepasst.

### b) Einrichtung von Probe- und Beratungsstunden

Es hat sich herausgestellt, dass ein erhöhter Bedarf an Probe- und Beratungsstunden für Schülerinnen und Schüler besteht. Deshalb wird vorgeschlagen, für diese Beratungsleistung eine Gebühr zu einzuführen ab der 2. besuchten Probestunde und die Gebührengruppe 10 neu hinzugefügt. Für § 5 stellt sich die Hinzufügung wie folgt da:

Nr.	Einzelstunden	Gebühr Einzelstunde
10	Probe- und Beratungsstunden für Kinder und Jugendliche unter 18 (Einzelstunden)	
10.1	Probestunde 45 Min. – (ab der 2.Stunde)	25,00 €
10.2	Probestunde 30 Min. – (ab der 2.Stunde)	20,00 €

Die Gebührenarten 9 und 10 sind von allen Ermäßigungen ausgenommen.

§ 4 wird entsprechend angepasst.

### c) Ergänzung der §§ 4 und 5 bezüglich der Unterrichtszeit bei Kursen der Elementaren Musikpädagogik

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich bei Kursen im Elementarbereich im Laufe des Schuljahres die Teilnehmerzahl vermindern kann. Damit kann sich ein gewisses „Ungleichgewicht“ zwischen Gebühreneinnahmen und Aufwand ergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, die Unterrichtszeit in den Gebührengruppen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.7, 1.8, (die sich auf Kurse mit einer Unterrichtsdauer von 60 Min. beziehen) auf 45 Min. bei gleich bleibender Gebührenhöhe zu vermindern. Durch die kleinere Gruppe wird die pädagogische Arbeit intensiviert.

Außerdem könnten so auch Kurse mit geringerer Teilnehmerzahl starten. Bei Schuljahresbeginn ergibt sich gelegentlich auch die Situation, dass sich nach Beginn eines Kurses noch Teilnehmer anmelden.

Damit ergäbe sich ein neuer Absatz in den §§ 4 und 5:

- (3) Bei den Gebührenarten 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.7, 1.8 vermindert sich die Unterrichtszeit auf 45 Min wöchentlich bei gleich bleibender Gebühr, wenn die Teilnehmerzahl 6 oder weniger beträgt.

#### **d) Anpassung bei § 6: Gebührenermäßigung**

In Abs.1 wird die Sozialermäßigung geregelt. Diese wird gewährt, wenn Leistungen nach dem SGB (Sozialgesetzbuch) gewährt werden. Hier soll diese Ermäßigung nur für den gewährten Zeitraum gültig sein. Damit ergibt sich folgende Änderung:

alt:

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn Leistungen nachweislich nach dem **SGB II oder SGB XII Kapitel 3 oder 4** bezogen werden. Sie ist für ein Schuljahr befristet und muss zu Beginn eines neuen Schuljahres neu beantragt werden. Diese Ermäßigung beträgt 50 %.

neu:

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn Leistungen nach dem **SGB II oder SGB XII Kapitel 3 oder 4** bezogen werden. Sie wird für den nachgewiesenen Zeitraum gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 50 %.

#### **e) Anpassung bei § 6 Abs. 6: Ausnahme von Ermäßigungen**

In Abs. 6 wird die Ausnahme von Einzelstunden aus allen Ermäßigungen geregelt. Da es sich bei den Probe- und Beratungsstunden um einmalige Unterrichtsstunden handelt, sollen diese auch von allen Ermäßigungen ausgenommen werden.

alt:

- (6) Die Gebühren nach § 4 Ziffer 9 und § 5 Ziffer 9 sind von allen Ermäßigungen ausgenommen.

neu:

- (6) Die Gebühren nach § 4 Ziffer 9 und 10 sowie § 5 Ziffer 9 und 10 sind von allen Ermäßigungen ausgenommen.

#### **Änderung des § 8 Abs. 3 zu Regelungen der Gebührenerstattung**

Hier werden die Erstattungen von Gebühren geregelt. In diesem Fall soll ein längeres Fernbleiben vom Unterricht auf den Fall einer Krankheit beschränkt werden. Damit ergibt sich folgende Änderung:

alt:

- (3) Der/die Schüler/Schülerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, längere Krankheit bzw. Fernbleiben vom Unterricht, wenn es 8 Wochen oder mehr beträgt, der Musikschule zu melden. Die Meldung muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Krankheit oder des Fernbleibens schriftlich an das Sekretariat erfolgen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Musikschule behält sich vor, bei noch längerem Fernbleiben des/der Schülers/Schülerin den Unterrichtsplatz neu zu besetzen.

neu:

- (3) Der/die Schüler/Schülerin bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, längere Krankheit, wenn sie 8 Wochen oder mehr beträgt, der Musikschule zu melden. Die Meldung muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Krankheit schriftlich an das Sekretariat erfolgen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Die Musikschule behält sich vor, bei längerem Fernbleiben des/der Schülers/Schülerin den Unterrichtsplatz neu zu besetzen.

### **zu 3. Anpassung der Schulordnung**

In der Schulordnung müssen bei den vorangegangenen Änderungsvorschlägen auch entsprechende Passagen angepasst werden:

#### **a) Verminderung der Unterrichtszeit bei Kursen der Elementaren Musikpädagogik**

Bei der zu diesem Thema oben beschriebenen Änderung sollte der §6 Abs.1 der Schulordnung angepasst werden:

alt:

- (1) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die halbe Stunde 30 Minuten. Für den Unterricht in der Oberstufe und für besonders begabte Schüler/innen sind auch Unterrichtsstunden mit 60 Min. möglich. In der Grundstufe dauert die Unterrichtsstunde in der Regel 60 Min. Bei Durchführung von Kursen der Grundstufe in allgemein bildenden Schulen ist auch eine Unterrichtszeit von 45 Min. möglich. Die Kurse für Musikalische Früherziehung und Elementare Musik für Kinder dauern zwei Jahre. Alle anderen Kurse innerhalb des Klassenunterrichts dauern ein Jahr. Kurse der Instrumentalen Eingangsstufe können auch ½ Jahr dauern. Dieses muss schriftlich in der Anmeldebestätigung angegeben sein. Bei der Durchführung der Kurse in allgemein bildenden Schulen ist auch eine Kursdauer von einem Jahr möglich. Dieses gilt nur, wenn es durch die Musikschule in der Anmeldebestätigung entsprechend bestätigt wird. Der Unterricht wird einmal wöchentlich erteilt.

neu:

- (1) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die halbe Stunde 30 Minuten. Für den Unterricht in der Oberstufe und für besonders begabte Schüler/innen sind auch Unterrichtsstunden mit 60 Min. möglich.

In der Grundstufe dauert die Unterrichtsstunde in der Regel 60 Min. Bei Verringerung der Teilnehmerzahl auf 6 oder weniger Schüler/innen, wird die Unterrichtszeit auf 45 Min. bei gleich bleibender Gebühr vermindert.

Bei Durchführung von Kursen der Grundstufe in allgemein bildenden Schulen ist auch eine Unterrichtszeit von 45 Min. möglich.

Die Kurse für Musikalische Früherziehung und Elementare Musik für Kinder dauern zwei Jahre. Alle anderen Kurse innerhalb des Klassenunterrichts dauern ein Jahr. Kurse der Instrumentalen Eingangsstufe können auch ½ Jahr dauern. Dieses muss schriftlich in der Anmeldebestätigung angegeben sein. Bei der Durchführung der Kurse in allgemein bildenden Schulen ist auch eine Kursdauer von einem Jahr möglich. Dieses gilt nur, wenn es durch die Musikschule in der Anmeldebestätigung entsprechend bestätigt wird. Der Unterricht wird einmal wöchentlich erteilt.

#### **b) Anpassung § 10 Probezeit für die neuen einzurichtenden Probe- und Beratungsstunden**

In diesem § wird Probezeit geregelt. Da für die neu einzurichtenden Probe- und Beratungsstunden keine Probezeit notwendig ist, ist folgende Anpassung nötig:

alt:

- (2) Die Probezeit in der Instrumentalbildung innerhalb des Einzel- und Gruppenunterrichts (Gebühren Nr. 5 und 6) beträgt 2 Monate. Für alle anderen Unterrichtsarten beträgt die Probezeit 3 Monate. Für Unterrichtsstunden für Erwachsene nach § 4 Nr. 9 und § 5, Nr. 9 (Instrumental- und Vokalunterricht für Personen ab 18 Jahren) entfällt die Probezeit.

neu:

- (2) Die Probezeit in der Instrumentalbildung innerhalb des Einzel- und Gruppenunterrichts (Gebühren Nr. 5 und 6) beträgt 2 Monate. Für alle anderen Unterrichtsarten beträgt die Probezeit 3 Monate. Für Unterrichtsstunden für Erwachsene nach § 4 Nr. 9 und § 5, Nr. 9 (Instrumental- und Vokalunterricht für Personen ab 18 Jahren) sowie § 4 Nr. 10 und § 5 Nr. 10 (Probe- und Beratungsstunden) entfällt die Probezeit.

#### **c) Hinweis auf Gebührensatzung**

In § 11 ist der Hinweis auf die Gebührensatzung. Hier soll künftig auch auf die Regelungen zur Gebührenerstattung verwiesen werden:

alt:

### **§ 11 Gebühren**

Der Besuch der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung.

neu:

## § 11 Gebühren

Der Besuch der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und die Regelungen zur Gebührenerstattung richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 20. April 2010 die Änderungen vorbereitet und empfiehlt dem Gemeinderat die o. g. Beschlussfassung.

Amt für Bildung, Familie und Kultur  
(Rotermund)  
Amtsleiterin

Städt. Musikschule  
(Krispien)  
Musikschulleiter

Dezernat I  
(Geinert)  
Oberbürgermeister

- Anlage 1 Gebührensatzung
- Anlage 2 Schulordnung
- Anlage 3 Gebührenkalkulation
- Anlage 4 Zuschussberechnung